RheinlandPfalz
DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Flurbereinigungsverfahren

Weisenheim am Berg IV

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EL)
Az.: 41230-HA6.2

Inhaltsverzeichnis

1. BESTANDTEILE DES PLANES

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

2.2 Planungsdaten

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

3.2 Wegenetz

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserwirtschaft

3.3.2 Bodenverbesserungen

3.4. Sonstige Planungen

3.5. Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

3.6.2 Eingriffsregelung

3.6.3 Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)

3.6.4 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

3.6.5 Ökologische Gesamtbilanz

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

3.7.2 Natura 2000

3.7.3 Artenschutzprüfung

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1: 2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (-VdF-)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten

Beiheft 2: Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4: Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg wurde am 15.07.1999 durch Beschluss des Kulturamtes in Neustadt a. d. Weinstr. nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Von diesem Verfahren wurde mit Teilungsbeschluss vom 29.06.2020 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde das selbständige Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg IV abgeteilt, für das dieser Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG aufgestellt wird. Der Teilungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

2.2 Planungsdaten und Planungsgrundsätze

Durch das Flurbereinigungsverfahren soll der ländliche Grundbesitz zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktionsbedingungen neu geordnet werden. Des Weiteren sollen landespflegerische Zielvorstellungen umgesetzt werden.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich in den Gemeindegebieten der Ortsgemeinden Weisenheim am Berg und Dackenheim, Verbandsgemeinde Freinsheim, Landkreis Bad Dürkheim.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 80 ha, liegt östlich angrenzend an die Ortslage Weisenheim am Berg und entspricht dem Aufbauabschnitt 4 des Wiederaufbauplanes der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Berg.

Im Westen wird das Verfahren durch die Ortslage Weisenheim am Berg, im Süden durch den Dackenheimer Weg, im Osten durch die Gemarkungsgrenzen zu Dackenheim und Kirchheim und im Norden durch die Kreisstraße 1 begrenzt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Leader-Gebiet der LAG Rhein-Haardt.

Weiterhin gilt das Verfahrensgebiet nicht als Kampfmittelverdachtsgebiet.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Nach dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim handelt es sich bei den Flächen des Flurbereinigungsgebietes um landwirtschaftliche Nutzflächen (Weinbau). Der Landschaftsplan zum Regionalplan weist das Plangebiet als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung aus. Die Erneuerung und der Ausbau der Kreisstraße 1 erfolgte vor Anordnung des Verfahrens. Die Flächenbereitstellung für die Verbreiterung der Kreisstraße 1 wurde im Verfahren Bobenheim / Weisenheim a. Bg. vollzogen.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Begründung und Abwägung

Entsprechend den Begründungen zu den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 15.07.1999 und 29.06.2020 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen gemäß der Aufbauplanung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Berg durchzuführen.

Alle in der Gemarkung Weisenheim am Berg liegenden Flächen liegen innerhalb der traditionellen Reblandabgrenzung (geschützten Ursprungsbezeichnung "g. U. Pfalz).

Nach der Weinbergsrolle liegen alle Grundstücke im Bereich der Weinbergsgroßlage „Kobnert“, mit der Weinbergseinzellage „Mandelgarten“ Gemarkung Weisenheim am Berg.

Das Flurbereinigungsgebiet deckt sich mit dem genannten Aufbauabschnitt. Die Abräumung erfolgt nach der Lese 2024, die Neuzuteilung soll im Frühjahr 2026 erfolgen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, sollen:

- die überwiegend in Gemengelage liegenden Grundstücke und die Beseitigung der Diagonalwege und deren Durchschneidungsschäden durch Neuordnung in Verbindung mit einem neuen Wegenetz erschlossen werden,
- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart geregelt werden, dass die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden,
- in Form und Größe für eine rationelle Bewirtschaftung geeignete Besitzstücke gestaltet werden und
- mittels Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen sollen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert und dauerhaft gesichert werden.

3.2 Wegenetz

Auffahrten

An der K1 (Kirchheimer Str.) werden die schwer befestigten Ausfahrten Nr. 1, 2 und 3 entsprechend der RLW richtlinienkonform umgestaltet bzw. neu angelegt. Die Lage der Auffahrten ist so gewählt, damit diese einen gefahrlosen Übergang zum befestigten Wegenetz im vorgehenden Verfahren Bobenheim/Weisenheim am Berg ermöglichen. Die bestehenden, zum Teil befestigten Auffahrten Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden aus Verkehrssicherungsgründen zurückgebaut.

Wegenetz allgemein

Die das Verfahren durchziehenden Asphaltwegezüge Nrn. 4 und 603 sowie Nrn. 1 und 611 werden im Zuge der Bodenneuordnung zurückgebaut und in

ihrer Erschließungsfunktion durch die Wegezüge Nrn. 1, 106, 110, 112 und 117 bzw. durch Nrn. 3 und 119 ersetzt.

Weg 100

Als Hauptwirtschaftsweg ist der südliche Grenzweg des Verfahrens in Betonbauweise mit Betonrinne als Wasserführung vorhanden. Er stellt eine sehr wichtige Ost-West-Verbindung im Verfahren dar und erschließt ca. 40 ha Weinbergsflächen. Aufgrund der starken Nutzung und der mangelnden Tragfähigkeit des Weges sind erhebliche Mängel am Weg entstanden. Der Weg wird daher mit einer erhöhten Tragfähigkeit mit Wasserführung ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in Bitumenbauweise in gleicher Lage und Breite wie der Bestandsweg. Eine zusätzliche Versiegelung entsteht nicht.

Weg 106

Durch die Neuanlage und Befestigung des Weges wird die Erschließung der angrenzenden Gewannen und die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der südlich gelegenen Flächen gewährleistet. Über die neu geplante Straßenauffahrt 1 wird eine Hauptverbindung zum Wegenetz im vorausgegangenen Verfahren Bobenheim/Weisenheim am Berg geschaffen. Zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser wird eine bergseitige Wasserführung vorgesehen. Entlang des Weges ist zur Vermeidung von Druckwasser auf den Wegekörper eine Längssickerung geplant.

Wege 111

Der teilweise auf neuer Trasse verlaufende geplante Asphaltweg 111 stellt den Lückenschluss zwischen der Auffahrt 2 und dem Wegezug 110/112 dar.

Weg 112

Der auf neuer Trasse geplante asphaltierte Weg 112 dient der Erschließung der angrenzenden Gewannen und der Oberflächenentwässerung der südlichen Gewanne. Über die neu geplante Straßenauffahrt 2 und den Weg 111 wird eine Hauptverbindung zum Wegenetz im vorausgegangenen Verfahren Bobenheim/Weisenheim am Berg geschaffen. Zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser des im Geländetiefpunkt verlaufenden Weges wird eine

bergseitige Wasserführung vorgesehen. Entlang des Weges ist zur Vermeidung von Druckwasser auf den Wegekörper eine Längssickerung geplant.

Wege 116

Der asphaltierte Weg ist der östliche Grenzweg zur Gemarkung Dackenheim. Aufgrund der nicht ausreichend gegebenen Tragfähigkeit weist der Weg teilweise erhebliche Schäden auf. Der Weg wird für die im Weinberg üblichen Beanspruchungen und wegen seiner Funktion als Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung sowie Nutzung als ausgewiesener Fahrradweg gemäß RZ-W 18.3.1 ausgebaut.

Weg 117 und 119

Die beiden auf neuer Trasse verlaufenden Asphaltwege in Verlängerung des Weges 116 bilden einen wichtigen Wegezug am östlichen Verfahrensrand. Über die neu geplante Straßenauffahrt 3 wird eine Hauptverbindung zum Wegenetz im vorausgegangenen Verfahren Bobenheim/Weisenheim am Berg geschaffen. Die Wege werden für die im Weinberg üblichen Beanspruchungen und wegen ihrer Funktion als Hauptverbindung in Nord-Süd-Richtung sowie Nutzung als ausgewiesener Fahrradweg gemäß RZ-W 18.3.1 ausgebaut. In die Wegetrassen werden seitens der VG-Werke Freinsheim eine Trinkwasserleitung sowie von Seiten der Deutschen Telekom Glasfaserkabel verlegt.

Wege 103 und 110

Die beiden neu trassierten Asphaltwege stellen die direkte Verbindung der Hauptwirtschaftswege 100, 106 und 112 in Nord-Süd-Richtung sicher. Zudem verläuft der Weg 103 im nördlichen Bereich in einer natürlichen Geländemulde, was eine Befestigung des Weges erforderlich macht.

Weg 121

Der Weg wird in Schotterbauweise angelegt und dient der Erschließung der Gewanne sowie als Verbindung zum Wegenetz auf der Gemarkung Dackenheim.

Wege 101, 102, 107, 108, 109, 115, 118 und 123

Die Wege werden als Erdwege angelegt und dienen vorwiegend den Zu- und Abfahrten zu den Wirtschaftsgrundstücken sowie als Wendewege für die Bewirtschaftung der angrenzenden Weinbergsflächen.

Wege 104, 105, 113, 114 und 120

Diese Wege werden als Abstandswege ohne Ausbau in einer Breite von 3,0 m ausgewiesen und dienen in der Hauptsache der Abgrenzung der Weinbergsflächen zu den geplanten Landespflegeflächen 706, 709 und 710.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

3.3.1 Wasserwirtschaft

Wasserbauliche Planung

Der Wege- und Gewässerplan wurde mit den Sturzflutgefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) überlagert. In den muldenartigen Geländeformationen können sich Abflüsse bilden, die jedoch durch die quer dazu verlaufende Zeilenrichtung verzögert abgegeben werden. Eine nachteilige Veränderung des Abflussverhaltens durch Maßnahmen der Flurbereinigung besteht nicht.
Für die durch die geplanten Wegebau- und Geländemodellierungsmaßnahmen verursachten Abflussverschärfungen, denen eine großflächige Entsiegelung bestehender befestigter Wege gegenübersteht, entsteht eine Ausgleichsverpflichtung von ca. 200 m³ bei einer Bemessungsjährlichkeit von n = 20 Jahren. Die Ausgleichsverpflichtung nach § 28 LWG wird durch die Anlage der Sickerbecken 400 und 401 erbracht.

SB 400

Im natürlichen Geländetiefpunkt wird das Oberflächenwasser, das über den Weg 112 geführt wird, in eine flache Geländemulde (SB 400) abgeschlagen.

Das Rückhaltevolumen beträgt ca. 150 m³. Der Überlauf erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.

SB 401

Im nördlichen Bereich wird im Geländetiefpunkt das SB 401 angelegt. Das Beckenvolumen beträgt ca. 250 m³.

Rekultivierungsmaßnahme 615

Im Geländetiefpunkt verläuft lt. Kataster der Graben „Im Zwerntal“, welcher in der Vergangenheit durch Betonrohre eingefasst wurde. Die Verrohrung ist stellenweise stark beschädigt bzw. nicht mehr vorhanden. Aufgrund der Herstellung des Regenrückhaltebeckens westlich der K 11 im Flurbereinigungsverfahren Bobenheim/Weisenheim am Berg sowie der hohen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist ein gefasster Wasserabfluss entbehrlich geworden. Die Betonrohrleitung wird rückgebaut und der Rohrleitungsgraben mit Boden verfüllt, sodass eine durchgehende Bewirtschaftung der Flächen ermöglicht wird.

Durchlässe

Im Bereich der geplanten Straßenauffahrten auf die K 1 werden zur Querung des Straßenseitengrabens Stahlbetonrohrdurchlässe DN 300 mit Stirnstücken in einer Länge von 15 m vorgesehen (Anlagen 500 und 501).

Wasserführung an Wegen

Die geplanten Asphaltwege 106 und 112 werden zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Längsgefälles überwiegend im Tafelschnitt angelegt und erhalten eine bergseitige Wasserführung mit Bitumenkeil. Zur Aufnahme von Druckwasser, welches im Bereich des Wegekörpers anfällt, wird eine Längssickerung vorgesehen, die das Sickerwasser schadlos in den Untergrund bzw. in geeignete Flächen ableiten kann.

3.3.2 Bodenverbessernde Maßnahmen

Planierungen, Rekultivierungen

Durch den Wegfall von z.T. stark überhöht liegenden Wirtschaftswegen und von wegebegleitenden Böschungen werden Ausgleichsplanierungen erforderlich (Anlagen 600 bis 604, 608, 610 bis 613).

Die zur schadlosen Wegeentwässerung erforderliche Herstellung eines gleichmäßigen Längsgefälles in Weg 112 bedingt eine entsprechende Geländemodellierung (Anlage 607).

Die Anlagen 605, 606 und 614 sind wegfallende Gewannestöße, die aufgrund ihrer Höhenlage Geländeangleichungen erforderlich machen.

Die Gewannestöße 2000 bis 2008 werden beseitigt und für eine weinbauliche Nutzung umgestaltet.

Zur Pflanzfeldvorbereitung werden die Flächen mit einer sehr niedrigen Feldkapazität mit geeignetem Boden in einer Dünnschicht von ca. 10 cm überzogen (Anlage 630).

3.4 Sonstige Planungen

3.4.1 Verlegung der Haupttrinkwasserleitung der Verbandsgemeindewerke Freinsheim sowie der Glasfaserkabel der Telekom

Im Zuge der Agrarstrukturverbesserung wird ein bestehender Weg aufgelassen und rekultiviert (Maßnahme 613), in welchem mehrere Leitungen verlaufen. Die Leitungen, die in der alten Wegetrasse verlaufen, werden im Zuge der Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes in die neuen bituminös befestigten Wirtschaftswege Nr. 117 und 119 verlegt. Dadurch wird die Agrarstruktur nicht nur in erheblichem Maße verbessert, sondern es wird die Agrarstrukturverbesserung vielmehr erst möglich. Dieser Umstand wäre der alten Lage der Trinkwasserleitung sowie der Telekomleitung im zukünftigen Weinberg be-

gründet, da die parallele Planung der Weinbergszeilen zu den bestehenden Leitungen nicht möglich ist. Die Verlegung der Leitungen wird durch den jeweiligen Leitungsträger in Abstimmung mit dem DLR erfolgen.

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

Entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet liegt im Biosphärenreservat Pfälzerwald in der Entwicklungszone.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ befindet sich ca. 1,4 km südlich des Verfahrensgebietes.

Das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ ist östlich ca. 500 m westlich ca. 800 m und südlich ca. 1,3 km vom Bodenordnungsgebiet entfernt.

Für das Vogelschutzgebiet DE 6514-401 ‚Haardtrand‘ liegt ein Bewirtschaftungsplanentwurf vor. Gemäß der Maßnahmenkarte Nr. 01 (Stand 24.01.2020) sind innerhalb des Verfahrensgebietes keine Zielräume mit entsprechenden Maßnahmen vorgesehen. Die nachfolgend benannten Zielräume grenzen unmittelbar bzw. mittelbar an das Verfahrensgebiet an und liegen außerhalb des Bodenordnungsgebietes.

Flurbereinigte Weinbauflächen westlich des Verfahrensgebietes (Zielraum: Z016). Biotopstrukturen in den Weinbauflächen östlich und südlich des Verfahrensgebietes (Zielraum: Z017, Z022).

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder schutzgebietsprägende Biotoptypen. Auch FFH-Lebensraumtypen kommen nicht vor.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden bzw. gemindert und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird.

Entsprechend dem Minimierungsgebot wurde der Plan nach § 41 FlurbG erstellt: Wo möglich, Nutzung vorhandener Wegetrassen, Verzicht auf Wege-Ausbaumaßnahmen, bzw. Reduzierung der Bautätigkeit, Vorgabe von Bauzeitenbeschränkungen für einzelne Anlagen (siehe VdF), Erhalt und dauerhafte Sicherung von wertgebenden Gehölzstrukturen, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden landespflegerisch kompensiert.

Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß §2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren:

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind Biotopbeseitigungen, Planierungen, Bodenauffüllungen, wasserbauliche Maßnahmen und der Wegebau. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 700-706, 709-717, 719, die als Magergrünland, Extensivgrünland, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Überschuss an Biotopwertpunkten auf.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren:

Die schutzgutbezogene Betrachtung der Eingriffstatbestände hat zu dem Ergebnis geführt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere bei allen Schutzgütern kommt.

Für diese Schutzgüter muss über die integrierte Kompensation hinaus ein funktionaler Ausgleich erbracht werden.

Das naturschutzfachliche Konzept der Bodenordnung verfolgte folgende Ziele:

- Erhalt, Erweiterung und Vernetzung relevanter Biotope.
- Schaffung einer Biotopvernetzung von Nord nach Süd, welche die Ziel- und Maßnahmenräume Z022O (Zielarten: Neuntöter, Zaunammer) und Z016O (Zielarten: Neuntöter, Zaunammer, Wendehals, Heidelerche) des Bewirtschaftungsplanes für das VSG-6514-401 Haardtrand verbindet.
- Schaffung von neuem Lebensraum für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.
- Förderung der Biodiversität für Flora und Fauna durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.
- Bereicherung des Naturhaushaltes durch die Ausstattung mit Drahtschotterkörben, Insektennisthilfen und Vogelnisthilfen,
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben durch naturschutzfachliche Optimierung der Planung.

Diese Ziele können mit der vorliegenden Planung umgesetzt werden. Über die Zielerreichung hinaus soll Grünland angelegt werden. Die Grundüberlegungen bei der Planung bestanden darin, in den beruhigten Gebietsteilen Angebote für Boden – und heckenbrütende Vogelarten herzustellen, während im Westen, am belebteren Ortsrand, landschaftsbildprägende Gehölze gepflanzt werden sollen.

Mit der Umsetzung dieser Zielvorstellungen weist die Integrierte Biotopbewertung einen Überschuss auf. Dieser Überschuss wird in der LM 714 erbracht.

Die Kompensationsflächen werden durch Artenschutzmaßnahmen zusätzlich aufgewertet und die Bewirtschaftungsform auf Weinbauflächen angepasst.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Tierart	**Maßnahme**	**LM Nummer**
Heidelerche	Anlage Grünland/Magergrünland. Zeilenbegrünung als Nahrungshabitat durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.	703, 706, 709, 710, 714, 719 Weinbergsflächen
Steinschmätzer	Anlage Gabionen / Lesesteinriegel, Grünland und Magergrünland. Zeilenbegrünung als Nahrungshabitat durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.	703, 706, 709, 710, 714 Weinbergsflächen
Mauereidechse	Anlage hinterfüllte Gabionen, Sandlinsen	703, 714.
Bluthänfling, Neuntöter, Zaunammer	Pflanzung von Sträuchern und Dornensträuchern. Zeilenbegrünung als Nahrungshabitat durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.	702, 703, 704, 705, 714, 706, 709, 710 Weinbergsflächen
Wiedehopf, Steinkauz	Aufhängen von Nistmöglichkeiten. Zeilenbegrünung als Nahrungshabitat durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.	715, 716, 717 Weinbergsflächen
Wechselkröte	Anlage von Sickerbecken, Landhabitate und Wanderkorridore	700, 702, 703, 704, 705, 706, 714, 709, 710, 711, 712

Die Kompensationsflächen befinden sich in einem nach § 7 Absatz 1 LNatSchG aufgeführten Raum, dem Biosphärenreservat Pfälzerwald.

Gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG wurde auf weinbauliche Belange Rücksicht genommen, indem der Großteil der Ausgleichsflächen im frostgefährdeten östlichen Bereich angelegt wird. Mit der Umsetzung Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen wird vermieden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit

einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

3.6.3 Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) Maßnahme 713

Zur Kompensation für das Aufbringen von Fremdmassen sind Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die PIK fördern die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Oberbodens und mildern somit den allochthonen Bodenauftrag ab.

Für die Zielarten Heidelerche, Steinschmätzer, Wiedehopf und Zaunammer sollen neben den Brutrevieren auch die Nahrungshabitate gefördert werden.

Das Institut für Weinbau und Oenologie in Neustadt hat ein Portfolio erstellt, welches durch das Planungsbüro LF-Plan ergänzt wurde.

Vorgesehen sind u. a, folgende Maßnahmen:

Brache- und Übergangsbegrünungen in den ersten beiden Jahren.

Ab dem ersten Standjahr der Reben sind artenreiche, kräuterbetonte Einsaaten in jeder zweiten Fahrgasse vorgesehen.

In den dauerbegrünten Fahrgassen sind Blühstreifen auf ca. 20 % der Flächen als Winterquartier für Insekten zu belassen.

Die schonende Pflege soll vorrangig durch Scheibenegge, Balkenmäher oder Walze erfolgen.

Der Blühhorizont sollte erst beseitigt werden, wenn 50 bis 70 % der Kräuter Samen gebildet haben.

Keine Bodenbearbeitung der Vorgewende, an Säumen und Wegrändern.

In den dauerbegrünten Fahrgassen keine Stickstoffdüngung und kein Herbizideinsatz.

10 % der Begrünung soll aus der Bodenpflege herausgenommen werden.

Die Pflanzfeldvorbereitung Maßnahme 630 mit einem Bodenauftrag von ca. 10 cm stellt eine Starthilfe für die neu gepflanzten Reben auf sehr skelettreichem Boden dar. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist nicht zu erwarten. Dies hat sich im angrenzenden Flurbereinigungsverfahren Bobenheim / Weisenheim am Berg gezeigt. Dort wurden umfangreiche Bodenauffüllungen durchgeführt. Nach Abschluss des 5-jährigen Monitorings zeigt sich eine stabile Situation für die lokalen Populationen geschützter Tierarten.

Die PIK-Maßnahmen in Weisenheim am Berg IV werden vorerst für einen Zeitraum von 7 Jahren festgesetzt.

Durch ein Monitoring über 7 Jahre werden die Maßnahmen fachlich begleitet. Akteure sind die Vertreter der betroffenen Winzerschaft, das DLR mit dem „Institut für Weinbau und Qenologie“ und der Abteilung “Landentwicklung, ländliche Bodenordnung“ sowie ein faunistisches Fachbüro.

Das Portfolio wird zielgenau an das Bodenmanagement angepasst.

Parallel findet über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich ein Vogelmonitoring für die 4 Zielarten und alle weiteren Brutvögel statt.

Die fachliche Begleitung ermöglicht Nachjustierungen bei Fehlentwicklungen. Eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist neben den Anpassungsmöglichkeiten auch wegen der temporären Wirkung (siehe Nachbarverfahren) nicht erforderlich ist.

Die Entwicklungen sind jährlich zu dokumentieren und wenn nötig, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation zu ergreifen.

Ziel der Maßnahmen, die über die gute fachliche Weinbaupraxis hinausgehen, ist die Verbesserung der Biodiversität und der Bodenstruktur.

3.6.4 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.5 Ökologische Gesamtbilanz

Der Vergleich der Biotopwerte vor den Eingriffen der Flurbereinigung mit dem Zielzustand der Flurbereinigung führt zu dem Ergebnis, dass im Zielzustand ein Überschuss an Biotoppunkten erreicht wird. Ebenso kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäume kommen.

Insgesamt führt dies zu einer positiven ökologischen Gesamtbilanz.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung prüft die ADD im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Als Ergebnis der

Prüfung kann festgehalten werden, dass die ADD zu dem Schluss gekommen ist, dass auf eine UVP verzichtet werden kann und dass der Verzicht über die UVP-Plattform der Länder veröffentlicht wurde.

3.7.2 Natura 2000

Durch die Planung zum Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg IV sind Vogelarten betroffen, die im VSG „Haardtrand“ besonders zu schützen sind.

Es handelt sich um die Arten: Heidelerche, Steinschmätzer, Wiedehopf sowie Zaunammer.

Eine Verträglichkeitsprüfung zum VSG-Gebiet „Haardtrand“ (DE6515-401) wurde durchgeführt.

Die VSG-Verträglichkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die Bodenordnung erfolgt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Ziel- und Maßnahmenräume der Zielarten werden nicht berührt. Die betroffenen wertgebenden Habitate einzelner Zielarten werden gleichartig und gleichwertig im Vorfeld der Bodenordnung kompensiert. Abschwächungsmaßnahmen vermeiden nachteilige Auswirkungen des Vorhabens (M1-M8). Ein begleitendes Risikomanagement trägt dazu bei, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die o. g. Zielarten des Vogelschutzgebietes eintreten. Eine negative Rückkoppelung auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird ausgeschlossen.

Durch kumulierende Pläne und Projekte sind keine weiteren Beeinträchtigungen verbunden.

Durch die Bodenordnung „Weisenheim am Berg IV“ werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele** des Vogelschutzgebietes DE 6414-401 „Haardtrand“ verursacht.

Übersicht der Abschwächungsmaßnahmen:

Abschwächungsmaßnahme	**Tierart**	**Maßnahmennummer**	**Festsetzung**
M1.1: Händisches Aufnehmen von Stein- und Tot-	Wechselkröte, Steinschmätzer	1011, 1025, 1042, 1142	Besondere Regelung im

Abschwächungsmaßnahme	Tierart	Maßnahmennummer	Festsetzung
holzhaufen. Nach Flucht der Art ist Maschineneinsatz möglich. Nur im Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober.			VdF
M1.2: Räumung aller Rebflächen nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.	Heidelerche	Räumung Verfahrensgebiet.	Allgemeine Regelung im VdF
M1.3: Anlage Ersatzhabitat von 1 ha Größe bis Ende 2024. Östlich von 703 muss eine 0,5 ha große Weinbergfläche stehen bleiben bis 706, 709 und 710 angelegt wurden. Auf ca. 5000 m² ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. 5 bis 8 punktuelle Gebüschpflanzungen mit je 2 bis 6 Sträuchern. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Heidelerche	703	Besondere Regelung im VdF
M1.4: Anlage Ersatzhabitat von 1,5 ha Größe bis Ende 2024. Auf ca. 7500 m² ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. 5 bis 8 punktuelle Gebüschpflanzungen mit je 2 bis 6 Sträuchern. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Heidelerche	714	Besondere Regelung im VdF
M1.5: Anlage von 4 Gabionen. Auf ca. 5000 m² ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Steinschmätzer	703	Besondere Regelung im VdF und Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG
M1.6: Anlage von 5 Gabionen. Auf ca. 7500 m² der Fläche ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Steinschmätzer	714	Besondere Regelung im VdF VdF und Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG
M2: Aufhängen von insgesamt 4 Hohltaubenkästen und 4 Steinkauzröhren in 2024.	Wiedehopf, Steinkauz	715, 716, 717	Besondere Regelung im VdF
M3 / M7: Ökologische Baubegleitung			Allgemeine Regelung im VdF
M4: Baumaßnahmen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Alternativ Freigabe durch ÖBB.	Zaunammer	Teilstrecke 101. 117 + Wegerückbau. 620 Trinkwasser und Glasfaser. 603 Teilfläche. 611 Teilfläche. Räumung des Verfahrensgebietes.	Besondere Regelung im VdF
M5: Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze weit entfernt von CEF-Maßnahmen.		681	Besondere Regelung im VdF
M6: Bodenauffüllungen mit maximal 10 cm nur auf den ausgewiesenen Flächen.		630	Besondere Regelung im VdF
M8: Abgrenzung der Wege durch Holzstämme, Zaunanlagen oder Dornenhecken gegen Begehen oder Befahren. M8 ist nicht möglich, da es sich um Wege handelt, die unterhalten werden müssen.		120, 113, 114, 104, 105	Ansaat der Wege entsprechend den Krautstreifen.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Da die Vorprüfung des Artenschutzes zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine negative Auswirkung auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht eindeutig auszuschließen ist, wurde im Anschluss eine artenschutzrechtliche Hauptprüfung durchgeführt. Als Ergebnis kann folgendes zusammengefasst werden:

Das in § 44 BNatSchG verankerte Störungsverbot der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Schutz der besonders geschützten Arten wird bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 – V9 und der CEF-Maßnahmen CEF1 – CEF5 beachtet.

Durch die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann für das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim am Berg IV eine Beeinträchtigung der geschützten Arten nach § 44 BNatSchG vermieden und ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden:

Zielarten	Anlagenummer	Artenschutzrechtliche Maßnahme	Festsetzung
Mauereidechse	Teilstrecke Weg 100, Teilstrecke Weg 117 und Wegerückbau(in P613 im Bereich Gehölz) , Verlegung von Wasser- und Telefonleitung 620. Planierungen 603 und 611.	V1: Einzäunung des Baufeldes von Anfang März bis Mitte Oktober. Baufeld kontrollieren und Eidechsen ggf. abfangen und hinter den Schutzzaun verbringen. Die Baufelder sind 1 Tag vor der Zaunstellung bis auf die Grasnarbe abzumähen.	Besondere Regelung im VdF
Wechselkröte	Teilstrecke Weg 100.	V2: Einzäunung des Baufeldes von Anfang März bis Mitte Oktober.	Besondere Regelung im VdF
Wechselkröte, Steinschmätzer	1011, 1025, 1042, 1142	V3, V7: Händisches Aufnehmen von Stein- und Totholzhaufen. Nach Flucht der Art ist Maschineneinsatz möglich. Nur im Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober.	Besondere Regelung im VdF
Bluthänfling	Teilstrecke Weg 117 und Wegerückbau (in P613 im Bereich Gehölz), Verlegung von Wasser- und Telefonleitung 620. 603 Teilfläche. 611 Teilfläche.	V4: Bauarbeiten nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. Alternativ Freigabe durch ÖBB.	Besondere Regelung im VdF
Räumung Verfahrensgebiet.	Räumung Verfahrensgebiet.	V5: Räumung aller Rebflächen nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.	Allgemeine Regelung im

			VdF
Heidelerche, Steinschmätzer	Ausfahrt 2, Teilstrecken Wege 108, 111, 118, Rückbau Durchlass 500, Teilfläche 608 und Bodenauftrag 630 im direkten Umfeld von 1 CEF.	V6 / V8: Keine Baumaßnahmen von Anfang März bis Anfang August. Alternativ Freigabe durch ÖBB.	Besondere Regelung im VdF
Zaunammer	Teilstrecke 101. 117 + Wegerückbau (in P613 im Bereich Gehölz). 620 Trinkwasser und Glasfaser. 603 Teilfläche. 611 Teilfläche.	V9: Baumaßnahmen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Alternativ Freigabe durch ÖBB.	Besondere Regelung im VdF
Heidelerche	703	CEF1: Anlage Ersatzhabitat von 1 ha Größe bis Ende 2024. Östlich von 703 muss eine 0,5 ha große Weinbergfläche stehen bleiben bis 706, 709 und 710 angelegt wurden. Auf ca. 5000 m² ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. 5 bis 8 punktuelle Gebüschpflanzungen mit je 2 bis 6 Sträuchern. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Besondere Regelung im VdF und Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG.
Heidelerche	714	CEF2: Anlage Ersatzhabitat von 1,5 ha Größe bis Ende 2024. Auf ca. 7500 m² ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. 5 bis 8 punktuelle Gebüschpflanzungen mit je 2 bis 6 Sträuchern. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Besondere Regelung im VdF und Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG.
Steinschmätzer	703	CEF3: Anlage von 4 Gabionen. Auf ca. 50 % der Fläche ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Besondere Regelung im VdF
Steinschmätzer	714	CEF4: Anlage von 5 Gabionen. Auf ca. 50 % der Fläche ist der Oberboden abzuschieben und im Verfahrensgebiet einzubringen. Selbstbegrünung der abgeschobenen Fläche. Ansaat der Restfläche mit Mager- und Sandrasenmischung. Ein- bis zweimalige alternierende Mahd.	Besondere Regelung im VdF
Wiedehopf, Steinkauz	119, 120, 121, 611, 613, 608, 620, 630.	Keine Baumaßnahmen, bevor CEF5 erfolgt ist.	Besondere Regelung im VdF
Wiedehopf, Steinkauz	714	CEF5: Abnahme oder Verschluss der Steinkauzröhre: Anfang September 24 bis Ende Dezember 24. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Steinkauzröhre zu ersetzen.	Besondere Regelung im VdF
Wiedehopf, Steinkauz	715, 716, 717	CEF5: Aufhängen von insgesamt 4 Hohltaubenkästen und 4 Steinkauzröhren in 2024.	Besondere Regelung im VdF

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird engmaschig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Es erfolgt eine zeitnahe Dokumentation und ggf. erforderliche Anpassungen werden mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ein avifaunistisches Monitoring soll durch ein faunistisches Fachbüro jährlich über eine Projektlaufzeit von 7 Jahren durchgeführt werden. Hierfür sind 5 Kartiergänge vorzusehen von Anfang März bis Ende Juni. Neben den 4 Zielarten Heidelerche, Steinschmätzer, Wiedehopf und Zaunammer sind auch alle weiteren Brutvogelarten festzuhalten. Ein Zwischenbericht zu den Brutvorkommen der Vogelarten Heideler-

che, Steinschmätzer, Wiedehopf, Zaunammer und Bluthänfling ist der ADD und der Oberen Naturschutzbehörde zum 30.06.2025 vorzulegen.